

K 066/603

CURRICULUM ZUM
MASTERSTUDIUM
MASTER HUMANMEDIZIN.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	4
§ 3 Aufbau und Gliederung	5
§ 4 Pflichtfächer/-module	5
§ 5 Klinisch-praktisches Jahr	6
§ 6 Wahlfächer/-module	6
§ 7 Lehrveranstaltungen	7
§ 8 Masterarbeit	7
§ 9 Prüfungsordnung	8
§ 10 Akademischer Grad	8
§ 11 Inkrafttreten	8
§ 12 Übergangsbestimmungen	8

§ 1 Qualifikationsprofil

Die Studierenden des Masterstudiums Humanmedizin werden durch die Vermittlung von weiterführendem und vertieften medizinischen Fachwissen, durch die Ausbildung zu vertieftem und eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten sowie durch die Vermittlung und Anwendung von praktischen ärztlichen Fertigkeiten zu handlungskompetenten DoktorInnen der gesamten Heilkunde ausgebildet. Neben der fachlichen Kompetenz, der Anwendung dieser Kompetenz im Lichte der Versorgungswirksamkeit ihrer Tätigkeiten werden, insbesondere durch das klinisch-praktische Jahr, sozialen Kompetenzen sowie die Fähigkeiten zur Zusammenarbeit mit KollegInnen und Vorgesetzten sowie Angehörigen medizinischer Berufe, wie auch die Fähigkeit zur wirksamen Kommunikation mit PatientInnen entwickelt.

Der/Die AbsolventIn verfügt nach Abschluss des Masterstudiums Humanmedizin über eine breite Basis an theoretischem Wissen sowie praktischen Fertigkeiten, welche sie/ihn für jegliche Form der weiteren postgradualen Ausbildung und Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens befähigt.

Fachliche und methodische Kenntnisse

- detailliertes Wissen häufiger, schwerwiegender oder dringlich zu behandelnder Gesundheitsstörungen und Krankheitsbilder sowie ihrer Behandlungskonzepte
- Wissen und Verständnis über die Ziele, Strukturen und Prozesse von Gesundheitsförderung und Prävention
- Wissen und Verständnis über die Methoden der medizinischen Forschung
- Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen über die ärztliche Berufsausbildung und Weiterbildung
- Wissen und Verständnis über die Zusammenhänge von medizinischem Handeln und ökonomischen, sozialen, ethischen und rechtlichen Konsequenzen (Versorgungswirksamkeit)
- Wissen und Verständnis in der differenzierten Diagnostik und Therapie geriatrischer PatientInnen (Altersmedizin)

Kognitive Fähigkeiten und praktische Fertigkeiten

- Fähigkeit, Anamnese und Status in den vorgesehenen Disziplinen effizient, problemorientiert, korrekt sowie in einer den PatientInnen gegenüber rücksichtsvollen Art zu erheben
- Fähigkeit, adäquate diagnostische Algorithmen selbständig auszuwählen und anzuwenden
- Fähigkeit, wichtige Differentialdiagnosen zu bedenken, zu begründen und einen zielführenden Untersuchungsplan zu entwerfen, um nach Möglichkeit zu einer Diagnose zu gelangen
- Fähigkeit, die für die jeweilige Diagnose adäquate/n Therapieentscheidung/en zu treffen

Kompetenz

- die Diagnose und das weitere therapeutische Vorgehen mit den PatientInnen verständlich zu besprechen
- auf die Situation des/der Kranken in den unterschiedlichen Schweregraden sowohl in Therapie als auch Gesprächsführung einzugehen
- sich im klinischen und wissenschaftlichen Kontext mündlich wie auch schriftlich präzise und verständlich mitzuteilen
- gesundheitsrelevantes Wissen in verständlicher Weise an die Gesellschaft weiterzugeben (Wissenstransfer)
- die eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Grenzen realistisch einzuschätzen sowie die Bereitschaft, daraus angemessene Konsequenzen zu ziehen

- und die Bereitschaft, ökonomische und ethische Prinzipien in Forschung und Praxis anzuwenden, neue medizinische Möglichkeiten im Sinne des lebenslangen Lernens kritisch zu hinterfragen und nie gegen das Wohl der PatientInnen oder der Gesellschaft einzusetzen

Das Masterstudium Humanmedizin bietet die optimalen Grundlagen für den Eintritt in das facheinschlägige Berufsleben sowie die postgraduale Ausbildung in jeglichen ärztlichen Fachbereichen.

§ 2 Zulassung

(1) Das Masterstudium Humanmedizin ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der Medizinischen Studien zuzuordnen.

(2) Das Masterstudium Humanmedizin baut auf dem an der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz gemeinsam durchgeführten Bachelorstudium Humanmedizin (K 033/303) auf. Der erfolgreiche Abschluss dieses Studiums berechtigt jedenfalls ohne Auflagen zur Zulassung zu diesem Masterstudium.

(3) Andere StudienwerberInnen sind zuzulassen, wenn sie die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und ihre Eignung für das Masterstudium Humanmedizin gemäß Abs. 4 und 5 festgestellt wurde (= qualitative Zulassungsbedingung gemäß § 63a Abs 1 UG).

(4) Zum Zweck der Eignungsfeststellung haben StudienwerberInnen im Sinne des Abs. 3 zunächst einen schriftlichen Feststellungstest zu absolvieren. Im Rahmen dieser Testung ist zu überprüfen, ob sie in den Fächern Diagnosemethoden und Therapieformen, Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektionserkrankungen, Immunologische Erkrankungen, Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats, Hämatologische und Onkologische Erkrankungen, Erkrankungen des kardiovaskulären Systems, Erkrankungen des respiratorischen Systems, Erkrankungen der Niere, Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe, Allgemeinmedizin, Gender Medizin und Versorgungswirksamkeit jenen Ausbildungsstand erreicht haben, der jenem von AbsolventInnen des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (K 033/303) vergleichbar ist.

(5) StudienwerberInnen, die beim schriftlichen Feststellungstest mehr als die Hälfte der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt haben, sind zu einem mündlichen Interview mit einer vom Rektorat hierzu bestellten Person einzuladen, die im gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (K 033/303) oder im Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (K 066 603) zur Abhaltung von Prüfungen berechtigt ist. Im Rahmen des Interviews ist das Ergebnis der schriftlichen Testung zu verifizieren und die sozial-emotionale Kompetenz der StudienwerberInnen zu überprüfen. Gegebenenfalls ist die Eignung des/r StudienwerberIn für das Masterstudium Humanmedizin zu bestätigen.

(6) StudienwerberInnen im Sinne des Abs. 3, die beim schriftlichen Feststellungstest lediglich die Hälfte der erreichbaren Gesamtpunktzahl oder weniger erzielt haben oder deren Eignung für das Masterstudium Humanmedizin auf Grundlage des geführten mündlichen Interviews nicht bestätigt wurde, ist die Zulassung ungeachtet der Erfüllung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu verweigern.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Das Masterstudium Humanmedizin dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Punkte.

(2) Die ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer/-module und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer/-module	87,0
Klinisch-praktisches Jahr	57,0
Wahlfächer/-module	8,0
Masterarbeit	15,0
Freie Studienleistungen	9,0
Gesamtprüfungen	4,0
Gesamt	180,0

(3) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Masterstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(4) Als idealtypischer Studienverlauf wird der auf Anlage 1 angegebene empfohlen.

§ 4 Pflichtfächer/-module

Es sind folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
603ALMD17	Allgemeinmedizin	2,5
603AINS17	Anästhesiologie, Intensivmedizin, Notfall- und Schmerzmedizin	5
603AEFF17	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	4
603BAMMTF218	Diagnosemethoden und Therapieformen II	3
603DIFFDIF18	Differentialdiagnosen	5,5
603ERAU17	Erkrankungen der Augen	2,5
603ERPS17	Erkrankungen der Psyche und Psychosomatik	5
603ERAP17	Erkrankungen des Alters und Palliativmedizin	5
603ERHN17	Erkrankungen des HNO-Bereichs	2,5
603ERKJ17	Erkrankungen des Kinder- und Jugendalters und Entwicklungsmedizin	5
603ERNS17	Erkrankungen des Nervensystems	5
603GEMEGEM18	Gerichtsmedizin	1,5
603HAGK17	Haut- und Geschlechtskrankheiten	2,5

Fortsetzung nächste Seite

Code	Bezeichnung	ECTS
603HGGU17	Humangenetik, Geburtshilfe / Gynäkologische und urologische Erkrankungen	5
603MDETMET17	Medizin und Ethik	1,5
603MDETMTE17	Medizin und Technik	1,5
603NKEU17	Nichtübertragbare Krankheiten/Einflüsse durch Umwelt und Gene	5
603BAMMPFF17	Pflichtfamulatur	10
603POLE17	Problemorientiertes Lernen	8
603VEWI17	Versorgungswirksamkeit	4
603WAMD17	Wissenschaftliches Arbeiten	3

§ 5 Klinisch-praktisches Jahr

(1) Im Masterstudium Humanmedizin umfasst das Klinisch-praktische Jahr 48 Wochen (57 ECTS).

(2) Das Klinisch-praktische Jahr gliedert sich in folgende medizinische Fächer:

Fach	Anzahl der zu absolvierenden Wochen
Interne Medizin	16
Chirurgie	16
Allgemeinmedizin	4
Wahlfächer (Allgemeinmedizin, Dermatologie, Frauenheilkunde, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Pädiatrie, Neurologie und Psychiatrie)	12

(3) Jeder der in Abs. 2 angeführten Blöcke muss durchgehend an einer von der JKU anerkannten Einrichtung absolviert werden.

§ 6 Wahlfächer/-module

Im Rahmen der Wahlfächer/-module sind Studienmodule aus folgender Liste im Ausmaß von insgesamt 8 ECTS zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
603WAFAMMD17	Wahlmodul Komplementärmedizin	2
603WAFAMDR17	Wahlmodul Medizinrecht	2
603WAFANMD17	Wahlmodul Notfallmedizin	2
603WAFAPSY17	Wahlmodul Psychologie	2
603WAFASMD17	Wahlmodul Sportmedizin	2
603WAFVCH17	Wahlmodul Vertiefung Chirurgie	4
603WAFAGMD1	Wahlmodul Gender Medizin	2

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (<http://www.jku.at/studienhandbuch>) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 8 Masterarbeit

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Humanmedizin ist eine Masterarbeit gemäß § 81 UG und § 36 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist in Form einer schriftlichen Arbeit im Ausmaß von 15 ECTS abzufassen.

(3) Für die Einreichung der Masterarbeit ist die Absolvierung von mind 60 ECTS aus dem Masterstudium Humanmedizin Voraussetzung. Für die Meldung der Masterarbeit ist die Absolvierung von mindestens 45 ECTS aus dem Masterstudium Humanmedizin Voraussetzung.

(4) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen, methodisch und inhaltlich korrekten wissenschaftlichen Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Das Thema ist einem der Fächer aus § 4 mit Ausnahme der Fächer "Medizin und Ethik", "Medizin und Technik", "Pflichtfamulatur", "Problemorientiertes Lernen" und "Wissenschaftliches Arbeiten" oder einem der folgenden Fächer aus dem Bachelorstudium Humanmedizin der JKU zu entnehmen und so zu gestalten, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

Code	Bezeichnung
303ERNI17	Erkrankungen der Niere
303ERGE17	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe
303ERKS17	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems
303ERRS17	Erkrankungen des respiratorischen Systems
303ERSB17	Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats
303HOER17	Hämatologische und Onkologische Erkrankungen
303IMER17	Immunologische Erkrankungen
303MMHI17	Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektionserkrankungen
303NAWGBSLV18	Bausteine des Lebens
303NAWGENW18	Entstehung und Wachstum
303NAWGSEW18	Signalentstehung und -weitergabe
303NAWZEG18	Zelle und Gewebe

(5) Die Studienkommission kann Richtlinien für die formale Gestaltung von Masterarbeiten erlassen.

(6) Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist am Zeugnis ersichtlich zu machen.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fach-/Modulprüfungen, sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen. Für selbständige Modulprüfungen gilt: Die Aufnahme in die Vorlesung und in den Kurs eines Moduls gilt als Anmeldung zu der unmittelbar auf das Modul folgenden selbständigen Modulprüfung (vereinfachtes Anmeldeverfahren).

(2) Das Masterstudium Humanmedizin wird mit einer Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Fach-/Modulprüfungen über die Pflichtfächer/-module und Wahlfächer/-module gemäß der §§ 4 und 6 abzulegen ist. Für den Studienabschluss ist auch die positive Beurteilung der Masterarbeit sowie der freien Studienleistungen und die Absolvierung des klinisch-praktischen Jahres Voraussetzung.

§ 10 Akademischer Grad

(1) An die AbsolventInnen des Masterstudiums Humanmedizin ist der akademische Grad Doctor medicinae universae, abgekürzt „Dr. med. univ.“ zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) § 2 Abs 3 bis 6, § 3 Abs 2, § 4, § 5 Abs 2, § 6, § 8 Abs 4, § 12 und Anlage 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 22. Juni 2018, 26. Stk., Pkt. 301 treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die Prüfungen im Rahmen des Curriculums 2017 absolviert haben, gelten die im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz angeführten Äquivalenzen.

Idealtypischer Studienverlauf - Masterstudium Humanmedizin

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS) und 6. Semester (SS)	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Klinisch praktisches Jahr	57
Medizin & Ehtik	1,5	Basismodul Diagnosemethoden II Therapieformen II	3	Allgemeinmedizin	2,5	Anästhesiologie, Intensivmedizin, Notfall- und Schmerzmedizin	5		
Medizin & Technik	1,5	Erkrankungen der Augen	2,5	Nichtübertragbare Krankheiten/Einflüsse durch Umwelt und Gene	5	Differentialdiagnosen	5,5		
Erkrankungen des Alters und Palliativmedizin	5	Erkrankungen des HNO-Bereichs	2,5	Haut- und Geschlechtskrankheiten	2,5	Masterarbeit	15		
Erkrankungen des Kinder- und Jugendalters und Entwicklungsmedizin	5	Erkrankungen des Nervensystems	5	Pflichtfamulatur	5				
Humangenetik und Geburtshilfe/Gynäkologische und urologische Erkrankungen	5	Erkrankungen der Psyche und Psychosomatik	5	Problemorientiertes Lernen Medizinische Grundversorgung	2				
Problemorientiertes Lernen Lebenszyklus	3	Problemorientiertes Lernen Nervensystem und Sinnesorgane	3	Versorgungswirksamkeit	1	Gerichtsmedizin	1,5		
Versorgungswirksamkeit	1	Versorgungswirksamkeit	1	Wahlfächer	4	Versorgungswirksamkeit	1		
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Wissenschaftliches Arbeiten	1	Wissenschaftliches Arbeiten	1	Wahlfächer	4		
Gesamtprüfung Lebenszyklus	1	Gesamtprüfung Nervensystem und Sinnesorgane	1	Gesamtprüfung Medizinische Grundversorgung	1	Gesamtprüfung Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1		
Pflichtfamulatur	5	freie Studienleistungen	5	freie Studienleistungen	1			freie Studienleistungen	3
30		30		26		34		60	